

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Berg

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge

08.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
15.12.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) zu.
Für die Beschlussfassung unter diesem Punkt 1. werden nachfolgende Vorbehalte definiert:
 - a) in der Sache gleiche Beschlussfassungen der Mitgesellschafter der FMR sowie
 - b) positive Anzeigenbestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.
2. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Oberhausen wird beauftragt, alle für die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die erforderlichen Unterschriften zu leisten

Bezug

- Drucksachen-Nr. B/17/2811-01 vom 12.12.2022 (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) - Änderung des Gesellschaftsvertrages und der zugehörigen Gesellschaftervereinbarung einschließlich Aufhebung des Betrauungsaktes)

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Die Stadt Oberhausen ist mit 4,05% an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR)
2 beteiligt. Neben der Stadt Oberhausen halten der Regionalverband Ruhr (64,14 %) sowie die
3 Städte Duisburg (8,17 %), Bochum (7,15 %), Witten (4,26 %), Bottrop (4,05 %), Essen (2,67
4 %) und Gelsenkirchen (2,67 %) sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis (2,84 %) Anteile dieser
5 Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit der Verschmelzung verschiedener
6 Gesellschaften erstmalig im Juni 2017 gefasst und am 16.06.2023 in der Weise angepasst,
7 dass insbesondere der seit 2017 bestehende Betrauungsakt aufgehoben worden ist (vgl.
8 auch Drucksachen-Nr. B/17/2811-01 vom 12.12.2022).
- 9 Veränderungen in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur
10 Jahresabschlusserstellung und zum Ausweis der Bezüge der Organe erfordern nun eine
11 Satzungsanpassung. Bei der Gelegenheit sollen organisatorische Punkte (Ladung,
12 Beschlussfassung im Umlaufbeschlussverfahren) klarer geregelt sowie redaktionelle
13 Anpassungen vorgenommen werden. Der Aufsichtsrat der FMR hat in seiner Sitzung am
14 13.06.2025 die hier gegenständliche Änderung des Gesellschaftsvertrages vorberaten und
15 die Gesellschafterversammlung der FMR hat der Änderung im Umlaufbeschlussverfahren
16 unter dem Vorbehalt der noch vorzunehmenden Beschlussfassungen in den politischen
17 Gremien der Gesellschafter sowie der positiven Anzeigenbestätigung durch die
18 Kommunalaufsichtsbehörde zugestimmt.
- 19 Die detaillierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages können der beigefügten Synopse
20 (Anlage 1) entnommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des
21 Gesellschaftsvertrages wurden im Vorfeld mit den Beteiligungssteuerungen aller
22 Mitgesellschafter abgestimmt. Die Mitgesellschafter werden in ihren Gremien in der Sache
23 vergleichbare Beschlüsse herbeiführen. Die Abstimmung des Gesellschaftsvertrages mit den
24 zuständigen Aufsichtsbehörden steht noch aus.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 Synopse des Gesellschaftsvertrages der FMR

<u>GESELLSCHAFTSVERTRAG</u> DER FREIZEITGESELLSCHAFT METROPOLE RUHR MBH IN DER FASSUNG VOM 16.06.2023	<u>GESELLSCHAFTSVERTRAG</u> DER FREIZEITGESELLSCHAFT METROPOLE RUHR MBH IN DER FASSUNG VOM __.__.2025
§ 11 Gesellschafterversammlung (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. (2) Neben Präsenzsitzungen werden in Ausnahmefällen durch diesen Gesellschaftsvertrag auch virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (sog. Hybridsitzungen) zugelassen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung getroffen, sofern kein/e Gesellschaftervertreter/in diesem Verfahren bis zum siebten Tag nach Versand der Information widerspricht. (3) Die Möglichkeit einer Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG besteht unabhängig von den vorgenannten Regelungen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden unter Nennung einer Frist herbeigeführt. (4) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte Person bzw. schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter/innen endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der entsendenden Gremien der Gesellschafter. Die entsandten Vertreter/innen sind an die Weisungen der entsendenden Organe gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.	§ 11 Gesellschafterversammlung (1) unverändert (2) unverändert (3) unverändert (4) unverändert (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Ge-

Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine/ihre Stellvertretung ohne Stimmrecht. (7) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in abgegeben.	sellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. (6) unverändert (7) unverändert
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung (8) Die Gesellschafterversammlung ist in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. Alle Unterlagen sind ebenfalls in Kopie an die Beteiligungssteuerungen aller Gesellschafter zu senden. (9) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen. (10) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen/ihren die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.	§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist in Text- oder Schriftform (E-Mail, <i>Gremieninformationssystem</i> oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind. Alle Unterlagen sind ebenfalls in Kopie an die Beteiligungssteuerungen aller Gesellschafter zu senden. (2) unverändert (3) unverändert
§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) Änderung des Unternehmensgegenstands, c) Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte/Schließung einer Betriebsstätte, d) Fortführung/ingeschränkte Fortführung/Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter, e) Aufnahme neuer Gesellschafter, f) Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, g) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte gemäß § 8 Abs. 2, h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft, i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über 50.000,00 €, j) Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses, l) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, m) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, n) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an einen Mitgesellschafter gemäß § 8 Abs. 1, o) Wahl des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses, p) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird, q) Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für die Beiräte, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, r) Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung, s) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen,	(1) unverändert
--	-------------------------------

t) Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5-jährigen Finanzplanung und u) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung, v) Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, w) Bildung und Auflösung von Beiräten für eine Betriebsstätte sowie Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Beiräte. (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.	
§ 14 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen einer Woche durch die Geschäftsführung schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. (2) Der/Die Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch oder durch Stimmbotschaften abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift zu vermerken. (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 13 Abs. 1a) bis m) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen.	§ 14 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (1) unverändert (2) unverändert (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst.

Soweit ein Beschluss im Sinne von § 13 Abs. 1c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 3 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Bei Beschlüssen zu den im § 13 Abs. 1n) bis v) aufgeführten Beschlussgegenständen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschaftervertreter*innen erforderlich.

Beschlüsse, zu den im § 13 Abs. 1w) aufgeführten Beschlussgegenständen erfolgen entsprechend der unter § 7 Abs. 3 dieses Vertrages bestimmten Regelung. Davon abweichend wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Gesellschafter als ausreichend vereinbart.

- (4) Jeder Gesellschafter hat für je 1,00 € seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über die Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die schriftführende Person wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen.
- (6) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt und die Ergebnisse der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse zu den im § 13 Abs. 1a) bis m) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen.

Soweit ein Beschluss im Sinne von § 13 Abs. 1c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 3 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Bei Beschlüssen zu den im § 13 Abs. 1n) bis v) aufgeführten Beschlussgegenständen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen **Gesellschaftervertreter/innen** erforderlich

Beschlüsse, zu den im § 13 Abs. 1w) aufgeführten Beschlussgegenständen erfolgen entsprechend der unter § 7 Abs. 3 dieses Vertrages bestimmten Regelung. Davon abweichend wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Gesellschafter als ausreichend vereinbart.

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

- (7) Die Geschäftsführung sendet je eine Abschrift der Niederschrift binnen vier Wochen allen Gesellschaftervertreter*innen und den Ansprechpartner*innen der Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter zu.
- (8) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens einen Monat nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 16 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine - auch keine entsprechende - Anwendung finden. Bestimmungen, die dieser Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnungen oder andere Richtlinien, zu deren Einhaltung sich die Organe der Gesellschaft verpflichten, enthalten, sind davon ausgenommen und stellen keinen Widerspruch zu § 16 Abs. 1 Satz 1 dar.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Der Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH besteht aus 20 Mitgliedern. Die Sitzzuteilung ergibt sich in Anlehnung an die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

der Regionalverband Ruhr: 12 Mitglieder,
 die Stadt Bochum: 1 Mitglied,
 die Stadt Witten: 1 Mitglied,
 der Ennepe-Ruhr-Kreis: 1 Mitglied,
 die Stadt Gelsenkirchen: 1 Mitglied,

(7) **unverändert**

(8) **unverändert**

(9) **unverändert**

§ 16 Aufsichtsrat

(1) **unverändert**

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.

(3) **unverändert**

die Stadt Essen: 1 Mitglied,
 die Stadt Oberhausen: 1 Mitglied,
 die Stadt Bottrop: 1 Mitglied und
 die Stadt Duisburg: 1 Mitglied.

- (4) Die Entsendung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern müssen der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagene und beim RVR beschäftigte Person und eine weitere beim RVR beschäftigte Person zählen.
- (5) Die Amtszeit der von den Gesellschaftern entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der entsendenden Organe der Gesellschafter. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Wiederholte Entsendung ist zulässig.
- (6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, deren Entsendung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rat, Kreistag, zur Verbandsversammlung zur Verwaltung der Gesellschafter erfolgte, endet auch vor Ablauf der Wahlperiode mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat, Kreistag, der Verbandsversammlung oder dem Dienstverhältnis bei dem Gesellschafter sowie durch Abberufung durch den Gesellschafter. Endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes oder stellt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt für den Zeitraum einer Wahlperiode aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung. Der/Die Vorsitzende oder die Stellvertretung muss eine entsandte Person des Regionalverbandes Ruhr sein.

§ 17

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

(7) Der Aufsichtsrat wählt für den Zeitraum einer Wahlperiode aus seiner Mitte ~~jährlich~~ eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Der/Die Vorsitzende oder die Stellvertretung muss eine entsandte Person des Regionalverbandes Ruhr sein.

§ 17

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Alle Unterlagen sind ebenfalls in Kopie an die Beteiligungssteuerungen aller Gesellschafter zu senden. Er muss mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Sitzung stattfindet, mitzurechnen sind. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.
- (3) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Sitzung zugelassen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.
- (4) Gesellschaftervertreter*innen können als Gäste ohne Stimmrecht an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung, die beide der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (2) Er ist zuständig für:
 - a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen,

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung in Text- oder Schriftform (E-Mail, **Gremieninformationssystem** oder Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Alle Unterlagen sind ebenfalls in Kopie an die Beteiligungssteuerungen aller Gesellschafter zu senden. Er muss mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Sitzung stattfindet, mitzurechnen sind. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist zulässig.
- (2) **unverändert**
- (3) **unverändert**
- (4) **unverändert**

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) **unverändert**
- (2) **inhaltlich unverändert**
 - a) unverändert

b) Erteilung des Prüfungsauftrages an den/die Wirtschaftsprüfer*in bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses, d) Entgegennahme von und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zu Berichten der Geschäftsführung, e) Vertretung der Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten, f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung ungeachtet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die in § 13 Abs. 1 lit. r) aufgeführten Beschlussgegenstände.	b) Erteilung des Prüfungsauftrages an den/die Wirtschaftsprüfer /in bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, c) unverändert d) unverändert e) unverändert f) unverändert
(3) Der Aufsichtsrat kann fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen und den Aufsichtsrat beraten.	(3) unverändert
(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten: a) Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte und Eintrittspreise, b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt, c) Personaleinstellungen und Entlassungen bei Vergütungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD, d) Abschluss von Verträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Wertgrenze überschreiten, e) Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt.	(4) unverändert
(5) Wenn Geschäfte nach Abs. 4 lit. d keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch im Umlaufverfahren nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - bei Verhinderung – der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.	(5) unverändert

- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende*n delegieren.

§ 19 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen werden in Ausnahmefällen durch diesen Gesellschaftsvertrag auch virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (sog. Hybridsitzungen) zugelassen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt. Die Entscheidung, in welcher Form die Sitzung abgehalten wird, wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates getroffen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren bis zum siebten Tag nach Versand der Information widerspricht.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung oder schriftlichen Stimmabgabe ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine Stellvertretung sowie zwei kommunale Vertreter*innen, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen (Stimmbotschaften). Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.
- (4) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung oder bei einer schriftlichen Beschlussfassung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Sitzung oder Abstimmung mit gleicher Tagesordnung geladen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der

- (6) **unverändert**

§ 19 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) **unverändert**
- (2) Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn ***kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich alle die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung sowie zwei kommunale Vertreter*innen*** des Aufsichtsrates mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder ***daran*** sich an ihr beteiligten.
- (3) **unverändert**
- (4) **unverändert**

neuen Sitzung bzw. schriftlichen Beschlussfassung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter anwesend sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen.	
(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit einfacher Mehrheit, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	(5) unverändert
(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates festzuhalten sind. Der/Die Schriftführer*in wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen.	(6) unverändert
(7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt und die Ergebnisse der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen.	(7) unverändert
(8) Die Geschäftsführung sendet je eine Abschrift der Niederschrift binnen vier Wochen allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschaftervertreter*innen und den Ansprechpartner*innen der Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter zu.	(8) unverändert
§ 21 Aufgaben der Geschäftsführung	
(1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.	§ 21 Aufgaben der Geschäftsführung (1) unverändert

- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft schriftlich zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.

§ 24 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil, **sofern die jeweiligen Organe nichts anderes beschließen**. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.

§ 24 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) ~~Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.~~

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht zu erstellen und

In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der/Die Abschlussprüfer*in ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des/der Wirtschaftsprüfers*in unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

anschließend dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Soweit nach den Regelungen des HGB auf Grund der tatsächlichen handelsrechtlichen Größenklasse keine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht, kann auf diese verzichtet werden.

In dem ~~Im~~ Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen *sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen* werden.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. *Die Gesellschaft weist gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge für die dort genannten Personengruppen der Gesellschaft aus. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.*

- (2) ~~Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der/Die Abschlussprüfer*in ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.~~ *Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannte Prüfung und Berichterstattung.*
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des/der **Wirtschaftsprüfers/in** unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.
- (4) ~~Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und~~

(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt. (6) Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter haben die Befugnisse aus § 54 HGrG.	Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW. <i>Der Jahresabschluss ist gemäß den §§ 325 ff HGB offenzulegen. Zusätzlich sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht bereit zu halten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt sind.</i> (5) unverändert (6) unverändert
--	--